

Vertrag über die Einräumung
von Nutzungsrechten und Nutzungsmöglichkeiten
an der vom Anbieter beigestellten Software
„Versicherungsassistent“
auf einer auch von diesem beigestellten IT-Infrastruktur
(Software as a Service – SaaS)

abgeschlossen

zwischen

HKR GmbH

als Lizenzgeber und Anbieter einer IT-Infrastruktur

und

dem Lizenznehmer und Nutzer der angebotenen IT-Infrastruktur

I. Allgemeines

1. **HKR GmbH**, mit der Geschäftsanschrift Hietzinger Kai 13/6, 1130 Wien, und der Firmenbuchnummer 425062t (nachstehend „Anbieter“ genannt), entwickelt, betreibt und stellt Softwarelösungen zur Nutzung zur Verfügung, die der Unterstützung der Beratung von Versicherungskunden durch Versicherungsvertreiber dienen, und stellt dafür eine IT-Infrastruktur bereit.
2. Der Lizenznehmer und Nutzer der Software ist Versicherungsvertreiber (Versicherungsvermittler, Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit oder Versicherungsunternehmen).

II. Vertragsgegenstand

1. Gegenstand des Vertrages ist die Einräumung von Nutzungsrechten und Nutzungsmöglichkeiten an der Software „Versicherungsassistent“ (nachträglich als „Software“ bezeichnet) in der bei Vertragsschluss letztgültigen Version für die Dauer der Laufzeit dieses Vertrages gegen ein vom Lizenznehmer an den Anbieter zu entrichtendes Entgelt (nachfolgend als „Lizenzgebühr“ bezeichnet).
2. Die Software unterstützt den Lizenznehmer bei der Erhebung der Wünsche und Bedürfnisse von Versicherungskunden anhand der von Kunden stammenden Angaben und erleichtert die Protokollierung dieser Wünsche. Sie unterstützt den Lizenznehmer und seine Versicherungskunden bei der Konkretisierung der Kundenwünsche anhand der am Versicherungsmarkt angebotenen Versicherungsdeckungen und sie dokumentiert die im Zuge dieser Konkretisierung getroffenen Entscheidungen. Der Lizenznehmer gelangt mit der Software zu einem Deckungskonzept und diese unterstützt die Übernahme erhobener Daten in verfügbare Tarifrechner von Versicherungsunternehmen oder Drittanbietern zur Ermittlung der Prämien. Durch diese Leistungsmerkmale schafft die Software für den Lizenznehmer wesentliche Grundlagen für die Empfehlung eines bestimmten

Versicherungsangebots und sie stellt ihm wichtige Informationen für die Begründung seiner Empfehlung zur Verfügung.

3. Die Nutzung der Software wird dem Lizenznehmer über einen Internetzugang ermöglicht (Webapplikation).
4. Neben der Software werden vom Anbieter die für die Nutzung erforderlichen Rechenleistungen sowie der notwendige Speicherplatz für Daten beigestellt.
5. Die Software und die gebotene Rechenleistung sind miteinander verbundene, nicht getrennt verfügbare Teile des Vertragsgegenstandes.
6. Der Anbieter offeriert auch die Einrichtung der Software im Sinne der Aufnahme der Nutzerspezifika (Logo, Drucksorten etc.) für den Lizenznehmer und die Systemschulung gegen zusätzliches Entgelt gemäß Preisliste des Anbieters.
7. Der Zugang des Lizenznehmers zum Internet und dessen Einrichtung sind nicht Gegenstand dieses Vertragsverhältnisses. Der Lizenznehmer hat auf seine Kosten und auf sein Risiko für einen seinen Bedürfnissen entsprechenden Zugang zum Internet zu sorgen. Er trägt die alleinige Verantwortung für die Funktionsfähigkeit seines Internet-Zugangs einschließlich der Übertragungswege sowie seiner eigenen Computer.

III. Einzelheiten zu den Anbieterleistungen

1. Der Anbieter ist verpflichtet, dem Lizenznehmer die Software nach Maßgabe der folgenden Regelungen in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu überlassen und diesen Zustand innerhalb des vereinbarten Zeitraums zu erhalten.
2. Die Berechtigung zur Nutzung der Software wird in Form von Lizenzen gewährt, wobei jede Lizenz an eine namentlich zu nennende natürliche Person gebunden ist („named license“).
3. Die Software ist in mehreren, in der Preisliste des Anbieters näher beschriebenen Modulen erhältlich.

4. Die Module, die Gegenstand des Vertrages sind, werden in der Auftragsbestätigung zu diesem Vertrag genau bezeichnet.
5. Als Teil der mit diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte und Nutzungsmöglichkeit gelten Anpassungen (Updates) der Software. Sie werden nach dem Ermessen des Anbieters und nach Maßgabe technischer und regulatorischer Erfordernisse und aufgrund von Änderungen der Angebote auf dem Versicherungsmarkt entwickelt. Der Anbieter stellt sie dem Lizenznehmer ohne Vertragsergänzung und – sofern im Einzelfall keine andere Regelung getroffen wird - ohne zusätzliches Entgelt zur Verfügung und der Lizenznehmer hat sie ohne eigenes Gestaltungsrecht zu akzeptieren.
6. Der Anbieter entwickelt Erweiterungen und Neuauflagen der Software (Upgrades). Diese werden dem Lizenznehmer gegen Entgelt angeboten. Den Lizenznehmer trifft keine Abnahmepflicht. Nimmt er das Angebot an, wird die Erweiterung als erweiterte Funktionalität der Software zur Verfügung gestellt. Die rechtsgeschäftliche Einigung über die Erweiterung wird mit einer Auftragsbestätigung dokumentiert.
7. Auch zum Angebot auf Einrichtung der Software im Sinne der Aufnahme der Nutzerspezifika (Logo, Drucksorten etc.) für den Lizenznehmer und zur Systemschulung trifft diesen keine Abnahmepflicht. Die rechtsgeschäftliche Einigung über diese Zusatzleistungen wird mit der Auftragsbestätigung dokumentiert.
8. Der Anbieter wird dafür Sorge tragen, dass die dem Lizenznehmer überlassene Software den rechtlichen Erfordernissen für den Vertrieb von Versicherungen entspricht, soweit diese Anforderungen eindeutig und unzweifelhaft sind. Im Falle rechtlicher Änderungen wird sich der Anbieter nach Maßgabe seiner Möglichkeiten bemühen, innerhalb angemessener Frist die notwendigen Anpassungen der vertragsgegenständlichen Software zur Verfügung zu stellen, sodass die Software den rechtlichen Erfordernissen wieder entspricht. Hinsichtlich der konkreten Anforderungen wird sich der Anbieter an den kundgemachten Rechtsauffassungen der Aufsichtsbehörde und an der gefestigten

Rechtsprechung orientieren. Insbesondere wird der Anbieter gemäß diesen Maßgaben dafür Sorge tragen, dass die Software den Anforderungen, die aus den Umsetzungsgesetzen zur Versicherungsvertriebsrichtlinie (Richtlinie (EU) 2016/97 – kurz IDD) resultieren, ab Beginn ihrer Geltung für die Versicherungsvertreiber entspricht. Darüberhinausgehende Verpflichtungen des Anbieters bestehen nicht.

9. Die vom Anbieter zur Verfügung gestellten Rechenzentrumsleistungen umfassen Datenspeicher, Datenbanken, Anwendungsserver, Webserver sowie Disaster-Recovery und Datensicherungsdienste. Die Rechenleistungen erfolgen auf Basis der Anbietersoftware und der vom Lizenzgeber eingegebenen und übermittelten Stamm- und Geschäftsfalldaten.
10. **Datenschutz:** Der Anbieter verpflichtet sich, personenbezogene Daten und personenbezogene Verarbeitungsergebnisse (nachfolgend „überlassene Daten“) ausschließlich im Rahmen der Aufträge des Lizenznehmers zu verarbeiten (Produktupdates, -weiter- und -neuentwicklungen sind ausdrücklich inkludiert) und ausschließlich dem Lizenznehmer zurückzugeben oder nur nach dessen Auftrag zu übermitteln, sofern keine gesetzlichen Bestimmungen oder richterliche oder behördliche Aufträge dem entgegenstehen. Die überlassenen personenbezogenen Daten stehen ausschließlich dem Lizenznehmer zur Verfügung und werden vom Anbieter nicht für eigene Zwecke verarbeitet.

Die Verarbeitung der überlassenen Daten durch den Anbieter findet ausschließlich im Gebiet der Europäischen Union oder in einem Staat statt, dessen angemessenes Datenschutzniveau von der Europäischen Kommission, der Datenschutzbehörde oder durch eine Rechtsvorschrift festgestellt wurde.

Der Anbieter erklärt rechtsverbindlich, dass er alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit in nachweisbarer Form (schriftlich

oder elektronische dokumentiert) zur Wahrung des Datengeheimnisses und zur Vertraulichkeit verpflichtet hat („Verschwiegenheitsverpflichtung“). Die Verschwiegenheitsverpflichtung bleibt für die mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und Ausscheiden beim Anbieter aufrecht.

Der Anbieter ist in Bezug auf die Verarbeitung und Verwendung der überlassenen Daten verpflichtet, die nach dem Stand der Technik erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen und während der Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten, um ein angemessenes Datenschutzniveau für die Integrität, Verfügbarkeit oder Vertraulichkeit der überlassenen Daten zu gewährleisten und die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen. Die überlassenen Daten sind insbesondere vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung, dem zufälligen Verlust, der Änderung, der unberechtigten Weitergabe oder dem unberechtigten Zugang zu schützen. Der Anbieter wird dabei ein angemessenes Schutzniveau im Sinne des Art. 32 DSGVO gewährleisten.

Der Anbieter darf in Bezug auf die Verarbeitung der überlassenen Daten Unterauftragsverarbeiter hinzuziehen. Über die bei Vertragsabschluss beigezogenen Unterauftragsverarbeiter wird der Lizenznehmer rechtzeitig informiert. Eine aktuelle Auflistung der Unterauftragsverarbeiter wird im Administrationsbereich der Software zur Verfügung gestellt. Der Anbieter wird den Lizenznehmer von der beabsichtigten Heranziehung eines anderen Unterauftragsverarbeiters 14 Tage vor Heranziehung informieren und die Auflistung aktualisieren. Diese Frist entfällt, wenn die Heranziehung des neuen Unterauftragsverarbeiters dringend notwendig ist, um den regulären Betrieb der Software aufrecht zu erhalten. Der Lizenznehmer hat das Recht, der Beiziehung von neuen Unterauftragsverarbeiter zu widersprechen. Für das Unterlassungsverlangen steht dem Lizenznehmer eine Frist von acht Tagen ab Einlangen der Bekanntgabe zur

Verfügung. Eine Untersagung ist nur aus zwingenden sachlichen Gründen möglich. Diese zwingenden sachlichen Gründe sind im Falle der Untersagung schriftlich bekanntzugeben. Im Falle einer Untersagung hat der Anbieter das Recht zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrags, wenn dem betroffenen Unterauftragsverarbeiter für die Leistungserbringung wesentliche Bedeutung zukommt. Der Anbieter hat all seine Pflichten aus diesem Vertrag an den Unterauftragsverarbeiter zu überbinden.

Der Anbieter wird den Lizenznehmer im Rahmen seiner Möglichkeiten bei der Erfüllung der datenschutzrechtlichen Pflichten des Lizenznehmers, wie etwa der Beantwortung von Anträgen betroffener Personen, und auch der Einhaltung der Pflichten nach den Art. 32 bis 36 DSGVO gegen angemessenes Entgelt unterstützen.

Der Anbieter ist nach Beendigung dieses Vertrags berechtigt, alle Verarbeitungsergebnisse und Unterlagen, die Daten enthalten, nach dem Ablauf eines Monats zu löschen. Der Lizenznehmer ist berechtigt, innerhalb eines Monats nach Beendigung dieses Vertrags vom Anbieter die Übergabe der gespeicherten Daten zu begehren. Der Anbieter erklärt sich bereit, auf Verlangen des Lizenznehmers die Daten in einem solchen Falle durch Übergabe eines physischen Datenträgers zurückzustellen. Nach dem ungenützten Verstreichen der Monatsfrist trifft den Anbieter keine Verpflichtung zur weiteren Aufbewahrung der Daten.

Der Anbieter wird dem Lizenznehmer auf dessen schriftliches und ausreichend begründendes Ersuchen alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen, die dem Nachweis dienen, dass der Anbieter seine datenschutzrechtlichen Pflichten aus diesem Vertrag ausreichend wahrnimmt. In – vom Lizenznehmer schriftlich darzulegenden – begründeten Anlassfällen ist zudem der Lizenznehmer berechtigt, auf seine Kosten selbst

(oder durch von ihm beauftragte dazu befugte externe Prüfer) Überprüfungen beim Anbieter gegen vorherige Terminvereinbarung und zu den üblichen Geschäftszeiten dahingehend vorzunehmen, ob der Anbieter seine datenschutzrechtlichen Pflichten wahrnimmt; der Anbieter wird den Lizenznehmer dabei bestmöglich unterstützen.

IV. Pflichten des Lizenznehmers

1. Der Lizenznehmer hat selbst dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm verwendete IT-technische Anwenderumgebung für die Verwendung der Software geeignet ist. Insbesondere hat der Lizenznehmer durch die Verwendung der geeigneten Internetbrowser und Endgeräte selbst sicherzustellen, dass er die Software nutzen kann.
2. Der Lizenznehmer nimmt zur Kenntnis, dass es bedingt durch den Fortschritt der Technik erforderlich werden kann, andere Webbrowser oder Browserversionen als jene zum Zeitpunkt der Vertragsunterfertigung erhältlichen zu verwenden und wird diese, soweit zur weiteren Vertragserfüllung und Sicherstellung der Datensicherheit erforderlich, auf sein Risiko und seine Kosten auf Anweisung des Lizenzgebers installieren und die Software mit diesen verwenden.
3. Der Lizenznehmer stellt durch Einsatz einer stets auf aktuellem Stand befindlichen Anti-Viren-Software in der von ihm verwendeten IT-technische Anwenderumgebung und durch sein eigenes Verhalten sicher, dass die Software nicht durch Viren oder ähnliche schädliche Einwirkungen zerstört oder in ihren Funktionen und Funktionalitäten, ihrer Lauffähigkeit etc. in irgendeiner Weise beeinträchtigt wird. Der Lizenznehmer ist für die Eingabe und Pflege seiner Daten ausschließlich selbst verantwortlich.
4. Soweit der Lizenznehmer im Rahmen der Nutzung von Software personenbezogene Daten erhebt, nutzt oder in sonstiger Weise verarbeitet und kein gesetzlicher Erlaubnistatbestand greift, hat er eine entsprechende Einwilligung der betroffenen Personen einzuholen. Außerdem hat der Lizenznehmer alle anwendbaren

Rechtsvorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten einzuhalten. Der Anbieter ist von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die auf einer rechtswidrigen Nutzung der Software und der hiermit verbundenen Leistungen durch den Lizenznehmer oder mit seiner Billigung erfolgen.

V. Einräumung der Nutzungsrechte und Nutzungsmöglichkeiten

Der Anbieter gewährt dem Lizenznehmer ein nicht übertragbares, nicht ausschließliches, zeitlich auf die Vertragslaufzeit befristetes Recht, die Software für eigene Zwecke zu den nachstehenden Bedingungen zu nutzen:

1. Die Nutzung der Software ist an eine personalisierte Lizenz gebunden. Die Software darf nur von jener Person genutzt werden, auf welche die Lizenz ausgestellt wurde.
2. Der Lizenznehmer darf die Software über jedes beliebige Endgerät nutzen, das dazu geeignet ist, die Lauffähigkeit und Funktionalität der Software sicherzustellen.
3. Es ist dem Lizenznehmer nicht gestattet, einem Dritten die Software auf Zeit entgeltlich oder unentgeltlich im Wege der Vermietung oder des Leasings zu überlassen, oder die Anmeldedaten des lizenzierten Benutzers an Dritte weiter zu geben.
4. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf das Programm sowie dessen Dokumentation durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern. Die Mitarbeiter des Lizenznehmers sind nachdrücklich auf die Einhaltung der vorliegenden Vertragsbedingungen sowie der Bestimmung des Urheberrechts hinzuweisen.
5. Der Anbieter ist berechtigt, die rechtmäßige Nutzung der vertragsgegenständlichen Software nach Wahl des Anbieters zu überprüfen oder durch Fachleute (z.B. Wirtschaftsprüfer) überprüfen zu lassen (Auditrecht). Der Lizenznehmer kooperiert bei der Durchführung solcher Überprüfungen in angemessener Weise. Die zumutbaren Kosten werden vom Lizenznehmer getragen, wenn die Prüfungsergebnisse eine nicht vertragskonforme Nutzung ergeben. Bei nicht vertragskonformer Nutzung kann der

Anbieter eine angemessene Gebühr gemäß der dann gültigen Preise (Preisliste) verlangen; andere vertragliche und gesetzliche Pflichten bleiben unberührt.

VI. Folgen einer Rechteverletzung

1. Verstößt der Lizenznehmer gegen seine vertraglichen Pflichten, insbesondere gegen eine der Bestimmungen in Punkt V., so stehen dem Anbieter sämtliche daraus resultierende Rechte und Ansprüche offen, insbesondere den Zugang zur Software zu sperren, den Vertrag außerordentlich zu kündigen, ein angemessenes Benützungsentgelt zu verlangen und Schadensersatz zu verlangen.
2. Mit der außerordentlichen Kündigung verliert der Lizenznehmer unverzüglich die eingeräumten Rechte zur Nutzung der Software. Der Anbieter ist in diesem Fall berechtigt, die Zugänge zur Software mit sofortiger Wirkung zu sperren.
3. Im Falle der Verletzung der Nutzungsrechte durch den Lizenznehmer schuldet dieser dem Anbieter eine Vertragsstrafe in Höhe einer Jahresgebühr je Verletzungshandlung.

VII. Entgelt

1. Die vom Lizenznehmer dem Anbieter zu entrichtende Vergütung setzt sich aus der monatlichen Lizenzgebühr und etwaigen Zusatzentgelten wie Einrichtungs- und Schulungskosten zusammen. Die Anzahl der Module und die sonstigen Vertragsbestandteile sowie die Höhe der Lizenzgebühr ergeben sich aus der Auftragsbestätigung bzw. den Auftragsbestätigungen.
2. Der Anbieter hat in seiner Preisliste eine Mindestabnahmemenge an Lizenzen definiert. Diese ist bestimmend für das Entgelt. Nutzt der Lizenznehmer eine geringere Anzahl an Lizenzen als in der Mindestabnahmemenge definiert, gebührt ihm dafür keine Kompensation.

3. Die Lizenzgebühr umfasst auch das Entgelt für die Rechenzentrum-Leistungen des Anbieters.
4. Die in der Auftragsbestätigung genannten Entgelte verstehen sich inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer (Bruttopreise), sofern nicht anders angegeben.
5. Die Lizenzgebühr wird mit Überlassung der Software zur Zahlung fällig. Die Software gilt als überlassen, sobald der Lizenznehmer oder einer seiner Nutzer durch Erhalt der Zugangsdaten die Software nutzen kann.
6. Die monatliche Lizenzgebühr ist jeweils zu Beginn eines Nutzungsmonats (nicht Kalendermonats) fällig. Etwaige Zusatzentgelte sind, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, zum Zeitpunkt der Überlassung der Software bzw. vor Erbringung der speziellen Leistung fällig.
7. Der Lizenznehmer erteilt dem Anbieter auf dessen Verlangen eine Einzugsermächtigung (SEPA-Mandat) mit eigenhändiger Unterschrift.
8. Der Anbieter ist zum 01.01. jedes Jahres berechtigt, zur Erhaltung der Wertbeständigkeit seiner Forderung die Höhe der Lizenzgebühr an die Veränderung des Verbraucherpreisindex (VPI2015) anzupassen. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von Statistik Austria monatlich verlautbarte Verbraucherpreisindex 2015 (Basisjahr 2015) oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den Monat Jänner Jahr 2018 errechnete Indexzahl.
9. Gegen die Entgeltsansprüche des Anbieters ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur mit rechtskräftig festgestellten oder unstreitigen Gegenansprüchen zulässig. Der Lizenznehmer ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes zudem nur befugt, soweit dessen Gegenansprüche ebenfalls auf diesem Vertrag beruhen.
10. Gerät der Lizenznehmer in Zahlungsverzug, hat er neben den gesetzlichen Verzugszinsen dem Lizenzgeber als Mindestschaden für jede Mahnung € 10,00 und für jede

Rücklastschrift € 15,00 zu ersetzen. Das Recht zur Geltendmachung eines weitergehenden Schadens durch den Anbieter bleibt unberührt.

11. Gerät der Lizenznehmer mit der Entrichtung der Lizenzgebühr oder eines nicht unerheblichen Teils dessen trotz Abmahnung unter Setzung einer 8-tägigen Nachfrist in Rückstand, so ist der Anbieter berechtigt, die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen zurückzubehalten und die dem Lizenznehmer freigeschalteten Zugänge zu sperren. Die Entgeltansprüche des Anbieters bleiben von einer solchen Zugangssperre unberührt, ebenso das Recht des Anbieters, den Vertrag wegen des Zahlungsrückstandes außerordentlich und fristlos zu kündigen.

VIII. Gewährleistung

1. Der Auftraggeber sagt zu, dass die Software grundsätzlich der Leistungsbeschreibung in den Punkten II. und III. entspricht. Für eine darüberhinausgehende Leistung wird keine Gewähr übernommen, insbesondere wurden keine Eigenschaften zugesichert.
2. Mängel der Software sind solche, die die Tauglichkeit der Software zum vertragsgemäßen Gebrauch über einen nicht kurzfristigen Zeitraum aufheben oder mindern, hierzu gehören insbesondere die fehlende oder eingeschränkte Funktions- und Lauffähigkeit der Software. Eine geringfügige Minderung der Tauglichkeit bleibt außer Betracht. Dem Lizenzgeber werden zwei objektiv zumutbare Fristen zur Mängelbehebung eingeräumt. Erst wenn beide Fristen fehlschlagen, stehen dem Lizenznehmer das Recht auf Preisminderungen und/oder das Recht auf Wandlung des Vertrages zu.
3. Auftretende Mängel oder erforderlich werdende Schutzmaßnahmen, die nicht in den Verantwortungsbereich des Lizenznehmers fallen, sind dem Lizenzgeber umgehend in Textform, z.B. per E-Mail anzuzeigen. Sofern der Anbieter dem Lizenznehmer ein elektronisches Formular zur Meldung von Mängeln zur Verfügung stellt, genügt dieses den Anforderungen. Diesbezügliche Mitteilungen sind an den Support des Anbieters zu richten.

4. Der Lizenznehmer ist nicht zur Selbstbeseitigung des Mangels oder Beseitigung durch einen Dritten (Ersatzvornahme) berechtigt.

IX. Haftung

1. Der Anbieter haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. aus rechtsgeschäftlichen und rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnissen, Sach- und Rechtsmängeln, Pflichtverletzung und unerlaubter Handlung), nur in folgendem Umfang:
 - a. Bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Regelungen ohne Einschränkungen.
 - b. Die Haftung für Schäden bei Vorsatz und krass grob fahrlässigem Verhalten ist unbeschränkt.
 - c. Die Haftung für durch schlicht grobfahrlässiges Verhalten verursachte Schäden ist auf das Gesamtjahresentgelt des Kunden (Lizenznehmers) im (ersten) Jahr des Eintritts des Schadens beschränkt. Mehrere, wiederkehrende oder fortdauernde Schäden, die auf derselben Ursache beruhen, gelten als ein Schaden.
 - d. Die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden ist ausgeschlossen.
2. Dem Anbieter steht der Einwand des Mitverschuldens in allen Fällen offen. Der Lizenznehmer hat insbesondere die Pflicht zur Datensicherung und zur Abwehr von Schadsoftware nach dem aktuellen Stand der Technik.
3. Der Anbieter kann nicht garantieren, dass der Zugriff des Lizenznehmers auf die Software dauerhaft ohne Unterbrechungen, Verzögerungen oder Störungen der Internet-Verbindung möglich ist. Der Anbieter haftet nicht für solche Unterbrechungen, Verzögerungen oder andere Kommunikationsausfälle während der Nutzung des Software-Dienstes.
4. Sofern die vertragsgegenständliche Software Empfehlungen und Informationen zur Verfügung stellt, handelt es sich dabei um unverbindliche Entscheidungsgrundlagen. Jegliche Gewähr und/oder Haftung für deren Richtigkeit und Vollständigkeit ist

ausgeschlossen. Die alleinige Verantwortung für konkrete (Versicherungs-)Angebote und Empfehlungen liegt ausschließlich beim Lizenznehmer.

X. Vertragslaufzeit/Kündigung

1. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag unterliegt einer Mindestvertragsdauer von 12 Monaten und verlängert sich automatisch um weitere 12 Monate, wenn der Vertrag nicht einen Monat vor Ende der Vertragslaufzeit von einer der Vertragsparteien gekündigt wird.
2. Der Vertrag kann von beiden Seiten aus wichtigem Grund außerordentlich gekündigt werden. Als wichtige Gründe gelten insbesondere Rechtsverletzungen gemäß Punkt VI. sowie die dazu von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze, wonach ein Vertrag insbesondere dann fristlos aufgelöst werden kann, wenn einem Partner die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses wegen schwerwiegender Leistungsstörungen unzumutbar ist.
3. Jede Kündigung hat schriftlich mit firmenmäßiger Zeichnung, d.h. von einer Person mit einer aus dem Firmenbuch ersichtlichen Vertretungsmacht (z.B. vom Geschäftsführer einer GmbH) bzw. durch den Makler oder Agenten als Einzelunternehmer selbst zu erfolgen. Die Übermittlung der Kopie einer derart unterfertigten Kündigung per E-Mail erfüllt das Formerfordernis.
4. Nach Beendigung des Vertrages, gleich auf welche Weise ist der Lizenznehmer zur Nutzung der Software nicht mehr berechtigt.

XI. Schriftformerfordernis

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, d.h. der eigenhändigen Unterschriften. Insbesondere genügen Erklärungen per E-Mail dem

Formerfordernis nicht. Das gilt auch für die Aufhebung oder Änderung des Schriftformerfordernisses.

XII. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Die Vertragsparteien vereinbaren für sämtliche Streitigkeiten aufgrund und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, auch sofern sie ihr Zustandekommen oder ihre Auflösung betreffen, das sachlich in Handelssachen und örtlich für Wien zuständige Gericht als ausschließlich zuständig.

Diese Vereinbarung unterliegt ausschließlich österreichischem materiellem Recht unter Ausschluss einer Weiterverweisung. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.

XIII. Schlussbestimmungen

- 1. Vollständigkeit dieses Vertrags:** Mit der Unterfertigung dieser Vereinbarung verlieren sämtliche Vorabredungen ihre Gültigkeit, sodass nur mehr die in diesem Vertrag dokumentierten Bestimmungen gelten. Beide Parteien bestätigen, dass abgesehen von den in diesem Vertrag genannten Auftragsbestätigungen keine weiteren schriftlichen, mündlichen oder stillschweigenden Abmachungen bestehen und keine sonstigen Zusagen gemacht wurden.
- 2. Aufrechterhaltung des Vertrags:** Die Unwirksamkeit der einzelnen Bestimmungen lässt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen und undurchführbaren Bestimmungen gelten wirksame und durchführbare Bestimmungen, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck möglichst weitgehend erreichen.
- 3. Überbindung vertraglicher Pflichten:** Die Vertragsparteien verpflichten sich, die nicht ex lege übergehenden Rechte und Pflichten der Vereinbarung ausdrücklich und schriftlich auf

den (die) jeweiligen Rechtsnachfolger zu überbinden und diese(n) wiederum zur Überbindung auf weitere Rechtsnachfolger zu verpflichten.

4. **Abgabestellen:** Solange die Vertragsparteien einander nichts Abweichendes mitgeteilt haben, gelten die in diesem Vertrag genannten Geschäftsanschriften als Abgabestellen für Zustellungen.

Datum:

Anbieter

Lizenznehmer